

die angefochtene Entscheidung zunächst selbst zu prüfen. Kommt, das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Beschwerde begründet ist, gibt es ihr statt und hebt den angefochtenen Beschluß auf oder ändert ihn ab. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß Beschlüsse in der Regel nur Teilprobleme des Verfahrens betreffen, die im Verlaufe des Prozesses veränderten Bedingungen unterworfen sind und im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens auch von den erstinstanzlichen Gerichten korrigiert werden müssen. Nur wenn das Gericht seinen Standpunkt beibehält und der Beschwerde nicht stattgibt, ist es erforderlich, die Prüfung und Entscheidung dem zweitinstanzlichen Gericht zu übertragen. In diesen Fällen sind die Gerichte verpflichtet, die Beschwerde innerhalb von 3 Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 306 Abs. 3).

Bei der Beschwerde gegen einen Beschluß, mit dem der Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt wird (§ 126 Abs. 5), und gegen den Beschluß über die Aufhebung des Haftbefehls (§ 132 Abs. 3), die vom Staatsanwalt innerhalb von 24 Stunden eingelegt sein müssen, wenn er den Beschuldigten oder Angeklagten erneut vorläufig festgenommen hat, ist von der Sache her eine besondere Beschleunigung erforderlich. Deshalb hat das Gericht in diesen Fällen die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, das innerhalb weiterer 24 Stunden entscheiden muß.

Die Bearbeitungsfrist des Rechtsmittelgerichts von 24 Stunden ist in § 126 Abs. 5 ausdrücklich geregelt, nicht aber in § 132 Abs. 3. Dennoch gilt die Frist analog auch im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Aufhebung des Haftbefehls. Die in den beiden Fällen gegebene gleichartige Situation verlangt eine gleichartige Behandlung. Der Staatsanwalt hat den Beschuldigten bzw. Angeklagten erneut vorläufig festgenommen und das erstinstanzliche Gericht weigert sich, auf die Beschwerde des Staatsanwalts den Haftbefehl zu erlassen, bzw. ihn wieder in Kraft zu setzen. Die Wahrung der Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten und der Aufgaben des Strafverfahrens verlangt in beiden Fällen gleichermaßen eine schnelle Entscheidung.

Die Beschwerde hat keine auf schiebende Wirkung, jedoch kann das Gericht erster Instanz, wie später auch das Beschwerdegericht, die Durchführung des angefochtenen Beschlusses aussetzen (§ 307).

Der Staatsanwalt legt Beschwerde gegen den Beschluß des Gerichts über die Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme (§ 119 Abs. 3) ein. Das erstinstanzliche Gericht gibt der Beschwerde nicht statt und übergibt die Beschwerde dem Rechtsmittelgericht. Es setzt jedoch die Durchführung des angefochtenen Beschlusses aus.

Nach Eingang der Beschwerde prüft das *Rechtsmittelgericht* seine Zuständigkeit, die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde sowie die Frage, ob die Durchführung des Beschlusses auszusetzen ist. Liegen nicht alle Voraussetzungen für eine sofortige Entscheidung vor, kann das Beschwerdegericht die notwendigen Maßnahmen treffen, um sich die für die Entscheidung erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Dazu kann es

- den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen
- die Beteiligten hören
- erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 308).

Notwendige Ermittlungen, die es nicht selbst führen kann, verlangt es von dem erstinstanzlichen Gericht oder vom Staatsanwalt. Die Ermittlungen dürfen sich nur auf die Überprüfung bestimmter Begründungstatsachen beziehen. Es kann nicht die Aufgabe des Rechtsmittelgerichts sein, durch eigene oder angeordnete kriminalistische Ermittlungen neue, noch nicht bekannte Tatsachen als Rechtsgrundlage für Beschlüsse, z. B. für einen Haftbefehl, aufzuspüren. Der Ermittlungszeitraum muß möglichst kurz gehalten werden. Zwar ist das Beschwerdegericht nicht an bestimmte Fristen gebunden, jedoch gilt auch hier das Beschleunigungsprinzip.

Sind auf diese Weise die Voraussetzungen geschaffen, entscheidet das Gericht nach Anhören des Staatsanwalts in der Regel *ohne mündliche Verhandlung* durch *Beschluß*. Es hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- *Verwerfung* der unzulässigen bzw. nicht form- und fristgemäßen Beschwerde